

Aufgrund von §§ 8 Abs. 6 sowie 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20.Mai 1999 (GVBl. Nr. 8, S. 130 ff.) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Akademischen Senates folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Bachelor of German and Polish Law“ erlassen:

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law

vom 14.05.2003

§ 1

Zweck des Studienabschlusses

(1) (1) Bei dem Bachelor of German and Polish Law handelt es sich um einen Studienabschluss, der von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (EUV) im Rahmen eines von ihr in Zusammenarbeit mit der Adam Mickiewicz-Universität Poznan (UAM) betriebenen Studienganges vergeben wird. Mit dem Bachelorabschluss wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben, der auch zur Aufnahme eines weiteren Studiums berechtigt.

(2) (2) Durch die Bachelorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er über Grundkenntnisse des deutschen und des polnischen Rechts verfügt.

§ 2

Bachelor-Grad

Mit der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of German and Polish Law“ (LL.B. [German and Polish Law]) erworben.

§ 3

Studiendauer und Gliederung des Studiums

- (1) (1) Das Studium kann nur mit dem Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) (2) Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen.
- (3) (3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit sechs Semester.
- (4) (4) Das Studium umfasst
 - 14 Module mit insgesamt
 - 99 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) Präsenzzeit,
 - insgesamt einen workload von ca. 5400 Stunden (i.e. 40 Stunden pro Woche) und
 - 180 credit points.

Die genaue Verteilung der Präsenz- und Selbststudienzeiten sowie der credit points kann den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung entnommen werden.

§ 4

Studienvoraussetzungen

- (1) (1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt.
- (2) (2) Studierende, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, müssen hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (DSH-Prüfung).
- (3) (3) Studierende, deren Muttersprache nicht die polnische Sprache ist, müssen nach näherer Bestimmung der UAM hinreichende Kenntnisse der polnischen Sprache nachweisen.

§ 5

Studieninhalte und Module

- (1) (1) Der Studiengang Bachelor of German and Polish Law sieht in den ersten fünf Semestern eine Grundausbildung in den Grundlagen- und Kernfächern des deutschen Rechts sowie ab dem dritten Semester eine Grundausbildung in den Grundlagenfächern des polnischen Rechts sowie im polnischen Zivil- und Strafrecht vor. Die Veranstaltungen zum deutschen Recht finden in deutscher Sprache an der EUV in Frankfurt (Oder) statt, die Veranstaltungen zum polnischen Recht in polnischer Sprache im Collegium Polonicum (CP) in Slubice.
- (2) (2) Der Studienplan setzt sich aus vierzehn Modulen zusammen. Jedes Modul wird mit einer studienbegleitenden Prüfungsleistung abgeschlossen.
- (3) (3) Die Einzelheiten des Inhalts der Module sowie des Studienablaufs ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Ordnung.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) (1) Die Organisation und Durchführung der im Rahmen des Studiengangs erforderlichen Prüfungen obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Prüfungsamt der EUV und, soweit Prüfungen in polnischer Sprache erfolgen, dem Dekan der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM.
- (2) (2) Zur Aufsicht über das Prüfungsverfahren und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Vertreter der Studierenden besteht. Einer der Hochschullehrer kann der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM angehören, ansonsten sind die Mitglieder Angehörige der Juristischen Fakultät der EUV.
- (3) (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der EUV auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe bestellt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreter ein Jahr. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende muss ein Hochschullehrer sein.

(4) (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen sowie der Studienzeiten und gibt Anregungen zu Reformen. Ferner entscheidet er über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie in Zweifelsfällen über die Zulassung zu den Prüfungen.

(5) (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(7) (7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner seiner Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 7 Prüfer

(1) (1) Prüfer für die Bachelorprüfung ist, wer an den Juristischen Fakultäten der EUV oder der UAM eine Professur innehat, dort zur selbständigen Lehre berechtigt ist oder wer ansonsten als Gastdozent im Rahmen der deutsch-polnischen Juristenausbildung am CP tätig wird. Zum Prüfer kann durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses außerdem bestellt werden, wer die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Prüfung zum Magister legum nach polnischem Recht bestanden hat. Die Bestellung von Prüfern nach Satz 2 ist in geeigneter Form bekanntzugeben.

(2) (2) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 8 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) (1) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgen in den Modulen 1a, 2-6 als Klausuren, im Modul 1b als Seminararbeit und -vortrag. In den Modulen 7-10 werden sie durch mündliche oder schriftliche Prüfungen nach näherer Bestimmung der für die betreffenden Lehrveranstaltungen zuständigen Hochschullehrer erbracht. Werden in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen

verlangt, so bildet das Prüfungsamt aus den erzielten Einzelnoten eine Modulabschlussnote, wobei es die Noten im Verhältnis der für die betreffenden Lehrveranstaltungen angesetzten credit points gewichtet.

(2) (2) Nur der regelmäßige Besuch der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen berechtigt zur Teilnahme an der jeweiligen Prüfung. Die Veranstaltung gilt als nicht regelmäßig besucht, wenn der Studierende an mehr als 6 Veranstaltungsstunden gefehlt hat.

(3) (3) Prüfer sind in der Regel die Hochschullehrer, welche die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt.

(4) (4) Ein während eines Prüfungsverfahrens aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers ist mit Zustimmung des Kandidaten zulässig. Wird dessen Zustimmung nicht erteilt, so entscheidet der Prüfungsausschuss, bei Prüfungen in der Zuständigkeit der UAM der Dekan der dortigen Fakultät für Recht und Verwaltung.

(5) (5) Über mündliche Prüfungen wird ein Protokoll geführt.

(6) (6) Kann der erfolgreiche Abschluss eines Moduls nicht durch eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung nachgewiesen werden, so kann die Prüfungsleistung im nächsten Prüfungsdurchgang einmal wiederholt werden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlich begründeten Antrag ausnahmsweise eine zweite Wiederholung gestatten.

§ 9

Anmeldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) (1) Zur Anfertigung einer Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. 1. die unter § 8 genannten Prüfungsleistungen aus den Modulen 1a, 2-8 bestanden hat,
2. 2. ein ordnungsgemäßes Studium durch Eintrag ins Studienbuch nachgewiesen hat,
3. 3. in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) (2) Der Antrag auf Zulassung ist unter Beifügung der Nachweise schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen, welches über die Zulassung entscheidet. Gegen die Versagung der Zulassung kann der Prüfungsausschuss angerufen werden.

(3) (3) Studierende, die bereits an einer anderen Universität Rechtswissenschaften studiert haben, können zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn sie in den zwei der Prüfung unmittelbar vorausgegangenen Semestern im Studiengang Bachelor of German and Polish Law an der EUV eingeschrieben waren dabei mindestens fünf Prüfungsleistungen erbracht haben. Über die

Anrechnung anderweitig erworbener Leistungsnachweise entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) (1) Nach Zulassung zur Prüfung ist im Laufe des 6. Semesters eine Bachelorarbeit zu schreiben. Die Arbeit muss in deutscher Sprache abgefasst werden und soll 30 Seiten nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit besteht aus einer Fallhausarbeit, die nach Wahl des Kandidaten aus dem Bürgerlichen Recht, dem Strafrecht oder dem Öffentlichen Recht stammt. Die Aufgabe wird im Rahmen einer geeigneten Lehrveranstaltung (Übung für Fortgeschrittene) vom jeweiligen Dozenten als Betreuer der Arbeit ausgegeben und dem Prüfungsamt mitgeteilt.

(2) (2) Das Thema der Arbeit, der Tag der Ausgabe und der Name des Betreuers sind aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Wochen; sie kann im Einzelfall auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Arbeit muss fristgemäß beim Betreuer eingereicht werden. Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" (0 Punkte) bewertet.

(3) (3) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von fünf Wochen nach Abgabe von zwei Gutachtern zu bewerten. Erstgutachter ist in der Regel der Betreuer der Bachelorarbeit. Der Zweitgutachter wird auf Vorschlag des Betreuers vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 12. Die Bachelorarbeit ist mit 16 credit points bewertet.

§ 11 Nichtbestehen

(1) (1) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Bachelorarbeit kann mit anderer Aufgabenstellung einmal wiederholt werden. Wird auch die wiederholte Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) (2) Die Bachelorarbeit gilt ebenfalls als "nicht ausreichend", wenn die erfolgreiche Absolvierung der Prüfungsleistungen, soweit sie gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 dieser Ordnung bei der Zulassung noch nicht vorliegen mussten, nicht spätestens bei der Abgabe der Bachelorarbeit nachgewiesen ist.

(3) (3) Ist mit Ablauf des achten Semesters keine Bachelorarbeit abgegeben worden, so gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden. Ist auch mit Ablauf des zehnten Semesters keine Bachelorarbeit abgegeben worden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig

nicht bestanden.

(4) (4) Urlaubs- und Krankheitssemester werden bei der Berechnung der Studienzeiten nach Abs. 3 nicht berücksichtigt. Ein Semester gilt dann als nicht berücksichtigungsfähig, wenn auf Grund von Beurlaubung oder durch ein die Studierunfähigkeit nachweisendes ärztliches Attest die unverschuldete Versäumnis von mehr als einem Drittel der Vorlesungszeit nachgewiesen ist. Über die Anerkennung von Urlaubs- und Krankheitssemestern entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 12

Bildung der Gesamtnote und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) (1) Die Bachelorgesamtnote setzt sich aus der Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit zusammen. Dabei werden die studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit je 5 % und die Bachelorarbeit mit 30 % gewichtet. Die Note für die Bachelorarbeit muss mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreichen.

(2) (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

18-16 Punkte	sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
15-13 Punkte	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
12-10 Punkte	vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
9-7 Punkte	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen in jeder Hinsicht entspricht
6-4 Punkte	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch durchschnittlichen Anforderungen genügt

3 oder weniger Punkte	nicht ausreichend	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
-----------------------	-------------------	--

(3) (3) Weichen bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfern bewertet werden, die Bewertungen voneinander ab, so haben die Prüfer zunächst zu versuchen, eine Einigung über eine einheitliche Bewertung zu erreichen. Gelingt dies nicht, so setzt das Prüfungsamt das Mittel der beiden Bewertungen als Note der Leistung fest, sofern die Bewertungen nicht mehr als 3 Notenpunkte voneinander abweichen. Für den Fall einer höheren Abweichung bestimmt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter, dessen Urteil sodann maßgebend ist. Der Drittgutachter kann sich für eine der beiden vorliegenden Bewertungen oder für jede dazwischen liegende Note entscheiden.

(4) (4) Weichen bei mündlichen Prüfungsleistungen, die von zwei oder mehr Prüfern bewertet werden, die Punktzahlen voneinander ab, so entscheidet die Mehrheit der Prüfer. Findet sich keine Mehrheit, gilt die für den Kandidaten günstigste Note.

(5) (5) Polnische Benotungen von Prüfungsleistungen werden wie folgt umgerechnet:

Polnische Note	Deutsche Note
(5) bardzo dobry mit Zusatz "celujacy" (ausgezeichnet)	sehr gut (18 Punkte)
(5) bardzo dobry	sehr gut (17 Punkte)
(4+) dobry plus	gut (14 Punkte)
(4) dobry	vollbefriedigend (11 Punkte)
(3+) dostateczny plus	befriedigend (8 Punkte)
(3) dostateczny	ausreichend (5 Punkte)
(2) niedostateczny	nicht ausreichend (0 Punkte)

(6) (6) Die Note der Gesamtleistung ist wie folgt festzusetzen:

bei einer errechneten Note von 14,00-18,00 Punkte	= sehr gut
bei einer errechneten Note von 11,50 bis 13,99 Punkte	= gut
bei einer errechneten Note von 9,00 bis 11,49 Punkte	= vollbefriedigend

bei einer errechneten Note von 6,50 bis 8,99 Punkte = befriedigend
bei einer errechneten Note von 4,00 bis 6,49 Punkte = ausreichend
bei einer errechneten Note unter 4,00 Punkte = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) (7) Zur Umrechnung der an der Europa-Universität Viadrina vergebenen Noten in ECTS-Noten ist folgende Bewertung zu verwenden:

Europa-Universität Viadrina, Bachelor of German and Polish Law	ECTS
18,00 - 14,00 Punkte	A <i>ausgezeichnet: best 10%</i>
13,99 - 11,50 Punkte	B <i>sehr gut: next 25%</i>
11,49 - 9,00 Punkte	C <i>gut: next 30%</i>
8,99 - 6,50 Punkte	D <i>befriedigend: next 25%</i>
6,49 - 4,00 Punkte	E <i>ausreichend: next 10%</i>
Nicht ausreichend	F <i>nicht bestanden</i>

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) (1) Eine Prüfungsleistung wird mit »nicht ausreichend« (0 Punkte) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt bzw. dem Dekan der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein die Prüfungsunfähigkeit ausweisendes ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird bei mündlichen Prüfungen ein neuer Termin anberaumt. Bei schriftlichen Prüfungen wird dem Kandidaten über § 8 Abs. 6 Satz 1 hinaus eine weitere Wiederholungsmöglichkeit gestattet.

(2) (2) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit »nicht ausreichend« (0 Punkte) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; auch in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« (0 Punkte) bewertet.

(3) (3) In schwerwiegenden Fällen eines Täuschungsversuchs oder einer Störung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im Studiengang ausschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Bachelorarbeiten. Ein schwerwiegender Fall liegt in der Regel auch dann vor, wenn der Kandidat bei verschiedenen Gelegenheiten zwei Täuschungsversuche unternimmt.

(4) (4) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für »nicht bestanden« erklären.

(5) (5) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 zu Ungunsten des Kandidaten sind diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Ausnahmeregelungen für Studierende mit Behinderung

Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung soweit möglich im Einzelfall Rechnung getragen

§ 15

Zeugnis

(1) (1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote und einen Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Studiums in den einzelnen Modulen enthält.

(2) (2) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung enthält:

- die Gesamtnote,
- die Note der Bachelorarbeit,
- den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

(3) (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(4) (4) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Bachelorprüfung wiederholt werden kann.

(5) (5) Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 16 Bachelor-Urkunde

(1) (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird dem Kandidaten die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines Bachelor of German and Polish Law beurkundet.

(2) (2) Die Urkunde wird vom Dekan der Juristischen Fakultät der EUV unterzeichnet und mit dem Siegel der EUV versehen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ in Kraft.

Anlage 1 (Überblick über die Module des Studiums)

Modul, Ort der Veranstaltungen (Zahl der LVS)	zugeordnete Lehrveranstaltungen (SWS)	Semester	Präsenzstunden ¹	Selbststudium in Stunden ²	Arbeitsbelastung in Stunden	Credits (Summe)	Prüfung
1a: Grundlagen des Rechts und seiner Anwendung I, EUV(6)	- Römisches Recht (2) - Europäische Rechtsgeschichte (2) - Logik für Juristen (2)	1. und 2.	30 30 30 (=90)	90 60 60 (=210)	300	4 3 3 (10)	Klausur in Europ. Rechtsgeschichte oder Logik oder Röm. Recht
1b: Grundlagen des Rechts und seiner Anwendung II, EUV (6)	- Grundzüge der Rechtsphilosophie (2) - Grundlagenseminar (2) - Einführung in die Volkswirtschaftslehre für Juristen (2)	4. und 5.	30 30 30 (90)	90 150 30 (270)	360	4 6 2 (12)	Seminararbeit im Grundlagenseminar
2a: Grundausbildung im deutschen Bürgerlichen Recht I, EUV (10)	- GK ³ I (2) - Methodik (2) - GK II (4) - AG ⁴ (2)	1. und 2.	30 30 60 30 (150)	90 90 120 30 (330)	480	4 4 6 2 (16)	Klausur im GK II
2b: Grundausbildung im deutschen Bürgerlichen Recht II, EUV (6)	- GK III (4) - ZPO - Übersicht (2)	3. und 4.	60 30 (90)	120 90 (210)	300	6 4 (10)	Klausur im GK III

¹ Es wird von einer 15-wöchigen Vorlesungszeit ausgegangen.

² Die Selbststudienzeiten verteilen sich auf Vorlesungs- und vorlesungsfreie Zeit; in letzterer ist ein höherer Anteil in Ansatz gebracht.

³ Grundkurs

3a: Grundausbildung im deutschen Strafrecht I, EUV (8)	- GK I (4) - GK II (2) - AG (2)	1. und 2.	60 30 30 (120)	120 90 30 (240)	360	6 4 2 (12)	Klausur im GK II
3b: Grundausbildung im deutschen Strafrecht II, EUV (6)	- Methodik (2) - GK III (4)	2. und 3.	60 30 (90)	90 120 (210)	300	4 6 (10)	Klausur im GK III
4a: Grundausbildung im deutschen Öffentlichen Recht I, EUV (10)	- GK I (4) - GK II (4) - AG (2)	1. und 2.	60 60 30 (150)	120 120 30 (270)	420	6 6 2 (14)	Klausur im GK II
4b: Grundausbildung im deutschen Öffentlichen Recht II, EUV (6)	- GK III (4) - Methodik (2)	2. und 3.	60 30 (90)	90 90 (180)	270	5 4 (9)	Klausur im GK III
5: Internationales Recht, EUV (6)	- Europarecht (4) - Völkerrecht (2)	4. und 5.	60 30 (90)	120 90 (210)	300	6 4 (10)	Klausur im Europarecht
6: Deutsches Wirtschaftsrecht und Internationales Privatrecht, EUV (7 LVS)	- Handelsrecht (2) - Wertpapierrecht (1) - Gesellschaftsrecht (2) - Internationales Privatrecht (2)	5.	30 15 30 30 (105)	90 45 90 90 (315)	420	4 2 4 4 (14)	Klausur IPR
7: Staat, Verfassung und Geschichte Polens, CP (6)	- Geschichte des polnischen Staats und des Rechts (2) - Geschichte der politischen und rechtlichen Ideen (2) - Polnisches Verfassungsrecht (2)	3. und 4.	30 30 30 (90)	90 90 90 (270)	360	4 4 4 (12)	Prüfungen ⁵
8: Grundlagen des	- Zivilrecht AT (2)	3, 4. und	30	120	390	5	Prüfungen ⁶

⁴ Arbeitsgemeinschaft

⁵ Prüfungen in den einzelnen Veranstaltungen nach näherer Bestimmung durch den Dozenten.

polnischen Zivilrechts I, CP (8)	- Schuldrecht (2) - Konversatorium Zivilrecht I (2) - Konversatorium Zivilrecht II (2)	5.	30 30 30 (120)	90 30 30 (270)		4 2 2 (13)	
9: Grundlagen des polnischen Zivilrechts II sowie polnisches Arbeits- und Sozialrecht, CP (6)	- Sachenrecht, Erb- und Familienrecht I (2) - Sachenrecht, Erb- und Familienrecht II (2) - Arbeits- und Sozialrecht (2)	5. und 6.	30 30 30 (90)	90 90 90 (270)	360	4 4 4 (12)	Prüfungen ⁷
10: Grundlagen des polnischen Strafrechts, CP (6)	- Strafrecht I (2) - Strafrecht II (2) - Konversatorium Strafrecht (2)	5. und 6.	30 30 30 (90)	90 90 30 (210)	300	4 4 2 (10)	Prüfungen ⁸
Prüfungsvorbereitung, EUV (2)	Übung für Fortgeschrittene (2)	6.	30 (30)	450 (450)	480	16 (16)	Bachelorarbeit
Summen	99 LVS		1498 (99)	3915	5400	180	

Anlage 2 (Ablaufplan des Studiums)

Semester	Lehrveranstaltungen (LV im CP sind explizit bezeichnet)	SWS	zugehöriges Modul	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Workload in Stunden	Credits
1. Semester (20 SWS)	Römisches Recht	2	1a	30	90	120	4
	Zivilrecht GK I	2	2a	30	90	120	4
	Methodik ZR	2	2a	30	90	120	4
	AG ZR	2	2a	30	30	60	2
	Strafrecht GK I	4	3a	60	120	180	6
	AG StR	2	3a	30	30	60	2

⁶ Prüfungen in den einzelnen Veranstaltungen nach näherer Bestimmung durch den Dozenten.

⁷ Prüfungen in den einzelnen Veranstaltungen nach näherer Bestimmung durch den Dozenten.

⁸ Prüfungen in den einzelnen Veranstaltungen nach näherer Bestimmung durch den Dozenten.

	Öff. Recht GK I	4	4a	60	120	180	6
	AG ÖR	2	4a	30 (=300)	30 (=600)	60 (=900)	2 (=30)
2. Semester (18 SWS)	Zivilrecht GK II	4	2a	60	120	180	180
	Strafrecht GK II	2	3a	30	90	120	120
	Methodik SR	2	3b	30	90	120	120
	Öff. Recht GK II	4	4a	60	120	180	180
	Methodik Öff. R.	2	4b	30	90	120	120
	Europäische Rechtsgeschichte	2	1a	30	60	90	90
	Logik für Juristen ⁹	2	1a	30 (=270)	60 (=630)	90 (=900)	90 (=900)
3. Semester (18 SWS)	Zivilrecht GK III	4	2b	60	120	180	6
	Strafrecht GK III	4	3b	60	120	180	6
	Öff. Recht GK III	4	4b	60	90	150	5
	Geschichte des polnischen Staates und des Rechts (CP)	2	7	30	90	120	4
	Geschichte der politischen und rechtlichen Ideen (CP)	2	7	30	90	120	4
	Zivilrecht AT (CP)	2	8	30 (=270)	120 (=630)	150 (=900)	5 (=30)
4. Semester (16 SWS)	Europarecht	4	5	60	120	180	6
	Zivilprozessrecht - Überblick	2	2b	30	90	120	4
	Verfassungsrecht (CP)	2	7	30	90	120	4
	Zivilrecht - Schuldrecht (CP)	2	8	30	90	120	4
	Konversatorium Zivilrecht I (CP)	2	8	30	30	60	2
	Grundzüge der Rechtsphilosophie	2	1b	30	90	120	4
	Grundlagenseminar	2	1b	30 (=240)	150 (=660)	180 (=900)	6 (=30)
5. Semester (17 SWS)	Einführung VWL für Juristen	2	1b	30	30	60	2
	Internationales Privatrecht	2	6	30	90	120	4
	Völkerrecht	2	5	30	90	120	4
	Handelsrecht	2	6	30	90	120	4
	Wertpapierrecht	1	6	15	45	60	2
	Gesellschaftsrecht	2	6	30	90	120	4

⁹ Kann auch im ersten Semester angeboten werden.

	Zivilrecht (Sachenrecht, Erbrecht, Familienrecht I) (CP)	2	9	30	90	120	4
	Konversatorium Zivilrecht II (CP)	2	8	30	30	60	2
	Strafrecht I (CP)	2	10	30	90	120	4
				(=255)	(=645)	(=900)	(=30)
6. Semester (10 SWS)	Zivilrecht (Sachenrecht, Erbrecht, Familienrecht II) (CP)	2	9	30	90	120	4
	Strafrecht II (CP)	2	10	30	90	120	4
	Konversatorium Strafrecht (CP)	2	10	30	30	60	2
	Arbeits- und Sozialrecht (CP)	2	9	30	90	120	4
	Übung für Fortgeschrittene	2	./.	30	130 + 320 ¹⁰	480	16
				(=150)	(=750)	(=900)	(=30)

¹⁰ Erste Zahl: Veranstaltung; zweite Zahl: Bachelorarbeit